



- Der Präsident -

Az.: 4.12.05.04/1

In dem Festlegungsverfahren
zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine
zuschaltbare Last zu erfüllen hat nach § 13k Absatz 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG),

unter Beteiligung

der [xx], vertreten durch [xx], Straße, PLZ Stadt,

- Beteiligte zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte: [xx], Straße, PLZ Stadt,

der [xx], vertreten durch [xx], Straße, PLZ Stadt,

- Beteiligte zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte: [xx], Straße, PLZ Stadt,

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am **XX.XX.2024 entschieden:**

1. Eine zuschaltbare Last muss zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs für die Registrierung durch deren Betreiber zur Teilnahme am Verfahren der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zur Zuteilung von Abregelungsstrommengen nach § 13k Abs. 1 S. 2, S. 3, Abs. 6 EnWG oder eines entsprechenden Verfahrens eines Elektrizitätsverteilnetzbetreibers nach § 13k Abs. 8 EnWG

einem der unter Ziffer 2, Ziffer 3 oder Ziffer 4 festgelegten Segmente angehören und die dort jeweils aufgeführten besonderen Voraussetzungen sowie die folgenden allgemeinen Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen:

- a. der Anlagenbetreiber oder sein Lieferant können die Anlage technisch steuern zu dem muss der Lieferant vertraglich dazu berechtigt sein oder wenn die Registrierung über einen Aggregator stattfindet, müssen die aggregierten Anlagen vom Aggregator technisch und rechtlich ansteuerbar sein und
 - b. es darf sich nicht um eine Anlage handeln, für die eine vertragliche Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen besteht.
2. Sofern es sich um eine Anlage handelt, die im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeenergieerzeugung durch eine strombasierte Wärmeenergieerzeugung ersetzen kann (Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeenergieerzeugung“), müssen die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. die Anlage darf im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat in keiner Betriebsstunde außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG Strom verbraucht haben mit Ausnahme der Erbringung von negativer Regelarbeit und
 - b. alle Anlagen des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, müssen teilnehmen. Ist eine der Anlagen bereits nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebunden, unterliegt diese Anlage nicht der Teilnahmepflicht.
3. Sofern es sich bei der Anlage um einen netzgekoppelten Stromspeicher handelt (Segment 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“), müssen die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. die Anlage darf während des durch die Übertragungsnetzbetreiber prognostizierten Engpasses inklusive eines von ihnen bemessenen zeitlichen Sicherheitszuschlags keinen Strom erzeugen (temporäres Erzeugungsverbot),

- b. die Anlage darf im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat in keiner Betriebsstunde außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG Strom verbraucht haben, mit Ausnahme der Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung und
 - c. es darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt.

- 4. Sofern es sich um eine Anlage mit einer installierten elektrischen Nennleistung ab 100 kW in Form eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff oder einer Wärmepumpe handelt (Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“), müssen die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. die Anlage muss nach dem 29.12.2023 erstmals in Betrieb genommenen worden sein und
 - b. wenn es sich um einen Elektrolyseur handelt, darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt und
 - c. wenn es sich um eine Wärmepumpe handelt, müssen alle Anlagen des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, teilnehmen. Ist eine der Anlagen bereits nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebunden, unterliegt diese Anlage nicht der Teilnahmepflicht.

- 5. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I. Sachverhalt

Am 29. Dezember 2023 ist § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 405 vom 28. Dezember 2023). Mit diesem Instrument soll in geeigneten Regionen ein Anreiz zur Aktivierung zusätzlichen Stromverbrauchs durch zusätzlich zuschaltbare Lasten (Entlastungsanlagen) geschaffen werden. Hierdurch soll eine engpassentlastende Wirkung eintreten. Die Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien, die wegen Netzengpässen abgeregelt wird, soll sich damit verringern.

Bereits mit dem EEG 2016 wurde das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ durch § 13 Abs. 6a EnWG eingeführt (NsA 1.0; BGBl. 2016 I Nr. 49 vom 18. Oktober 2016, S. 2258). Der neu eingefügte § 13k EnWG ersetzt und erweitert den weggefallenen § 13 Abs. 6b EnWG a. F. Dieser war 2022 in Kraft getreten (BGBl. 2022 I S. 1214), kam aber nicht zur praktischen Anwendung (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 146).

Die Bundesnetzagentur, Übertragungsnetzbetreiber und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) führten am 19. Januar 2024 eine Informationsveranstaltung zur Einführung von „Nutzen statt Abregeln“ gemäß § 13k EnWG durch. An dieser konnten Verbände und Unternehmen teilnehmen. Vorab wurde allen Interessenten durch Hinweis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur vom 2. Januar 2024 (bis zum 7. Februar 2024) die Gelegenheit gegeben, der Bundesnetzagentur Anregungen zum Kriterium der „Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs“ zu übermitteln.

Am 23. Januar 2024 haben die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur eine Informationsveranstaltung für potentiell betroffene Verteilnetzbetreiber durchgeführt. Die Veranstaltung diente der Vorstellung des geplanten Konzepts der Übertragungsnetzbetreiber und der Schnittstellen zu den Verteilnetzbetreibern. Vertiefend fand am 07. März 2024 eine Informationsveranstaltung unter anderem zu den Entlastungsregionen und der operativen Koordinierung zwischen betroffenen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern statt, an der die Bundesnetzagentur teilnahm.

Am 7. Februar 2024 leitete die Bundesnetzagentur von Amts wegen das vorliegende Festlegungsverfahren ein (Veröffentlichung im Internet: bundesnetzagentur.de > Fachthemen> Elektrizität und Gas> Versorgungssicherheit> Nutzen statt Abregeln 2.0). Am 13. Februar 2024 hat die Bundesnetzagentur die Landesregulierungsbehörden über die Einleitung des Festlegungsverfahrens unterrichtet.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur am 2. April 2024 ihr Umsetzungskonzept nach § 13k Abs. 6 EnWG vorgelegt.

Am XXX hat die Bundesnetzagentur einen Entwurf der Festlegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht (Veröffentlichung im Internet XX) und im Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Den Landesregulierungsbehörden sowie dem Bundeskartellamt wurde ein Entwurf der Festlegung am XXX zur Stellungnahme übersandt. Dem Länderausschuss wurde am XXX der Festlegungsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt sowie im Länderausschuss vom XXX Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Begriffsbestimmungen

Übertragungsnetzbetreiber

Soweit in dieser Festlegung von Übertragungsnetzbetreibern die Rede ist, sind damit die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 10a EnWG gemeint.

Verteilnetzbetreiber

Soweit in dieser Festlegung von Verteilnetzbetreibern die Rede ist, bezieht sich dies auf solche im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG.

Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Festlegung ist, wer die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt.¹

Anlage

Als Anlage im Sinne dieser Festlegung ist jede zuschaltbare Last i. S. d. § 13k Abs. 3 S. 1 EnWG zu verstehen.

Als zuschaltbare Last ist jede Anlage zu verstehen, von der eine Zuschaltleistung in der Form herbeigeführt werden kann, dass der Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung erhöht werden kann.

Die Definition einer zuschaltbaren Last ist abgeleitet aus einem Umkehrschluss zu der Begriffsbestimmung einer regelbaren Last in § 2 Nr. 19 Kapazitätsreserveverordnung.

Unter den Begriff Anlagen fallen ebenso netzgekoppelte Stromspeicher. Netzgekoppelte Stromspeicher sind Anlagen zu Speicherung elektrischer Energie i. S. d. § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG, bei denen die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder vollständig in dasselbe Netz eingespeist wird.

¹ Vgl. BGH, Urteil des VIII. Zivilsenats vom 13.2.2008 - VIII ZR 280/05, Rn. 10.

Aggregatoren

Aggregatoren im Sinne dieser Festlegung sind gemäß § 3 Nr. 1a EnWG natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der Verbrauch oder Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden.

Verbundenes Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Festlegung sind solche, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; „EG-Fusionskontrollverordnung“) miteinander verbunden sind. Der Rückgriff auf die Verbindung nach Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung ist im Energierecht bewährt (vgl. § 3 Nr. 38 EnWG).

III. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG.

Das Verfahren war gemäß § 13k Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 von Amts wegen einzuleiten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 7a EnWG werden Entscheidungen nach § 13k EnWG nicht zwingend durch die Beschlusskammern getroffen. Von der Möglichkeit nach § 59 Abs. 1 S. 4 EnWG, eine Entscheidung nach § 59 Abs. 2 S. 2 EnWG durch eine Beschlusskammer zu treffen, wurde für die Festlegung nach § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG kein Gebrauch gemacht.

3. Formelle Anforderungen

Die Festlegung erfüllt die formellen Anforderungen.

3.1 Adressaten der Festlegung

Die Festlegung richtet sich an Betreiber von zusätzlich zuschaltbaren Lasten in Entlastungsregionen, die sich als Entlastungsanlage bei ihrem Übertragungsnetzbetreiber (vgl. § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG) oder Verteilnetzbetreiber (vgl. § 13k Abs. 8 S. 2 EnWG) registrieren lassen wollen.

3.2 Beteiligung

Die erforderliche Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG wurde durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat den Festlegungsentwurf durch Veröffentlichung im Internet öffentlich konsultiert. Durch dieses Verfahren hatten alle tatsächlich und potentiell Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die betroffenen Netzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13k Abs. 3 S. 3. Die §§ 29 Abs. 1, 13k EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. XXX

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß durch Übersendung des Festlegungsentwurfs beteiligt.

Der Länderausschuss hatte gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme. XXX

4. Von der Festlegung erfasster Zeitraum

Die Festlegung und somit die Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs finden ab dem 01. Oktober 2024 im Rahmen der durch die Übertragungsnetzbetreiber durchzuführenden Registrierung von zusätzlich zuschaltbaren Lasten Anwendung.

5. Materielle Anforderungen

Die Festlegung erfüllt die materiellen Anforderungen.

Der Erlass der Festlegung steht nicht im (Aufgreif-) Ermessen der Bundesnetzagentur.

Die gesetzlichen Vorgaben nach § 13k EnWG für diese Festlegung sind: Es ist nach § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG die Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs zuschaltbarer Lasten sicherzustellen (siehe dazu auch unter 5.1 der Festlegung) und nach § 13 Abs. 3 S. 4 EnWG sind dabei ausschließlich diejenigen zusätzlichen Stromverbräuche zu berücksichtigen, die in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beitragen. Eine operative Zusätzlichkeit geht technisch bedingt logischerweise mit der Fähigkeit einer flexiblen Fahrweise einher (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 147). Für die Segmente 1 und 2, in denen eine operative Zusätzlichkeit vorausgesetzt wird, ist somit eine flexible Fahrweise immanent. Die durch das Segment 3 adressierten Elektrolyseure und Großwärmepumpen können technisch flexibel gefahren werden.

Eine Strombeschaffung an der Börse durch den Anlagenbetreiber oder ein dynamischer Stromliefervertrag können eine erste Vermutung dafür sein, dass die Anlage flexibel und zusätzlich eingesetzt werden kann. Eine Fahrweise nach einem Standardlastprofil steht einer flexiblen Fahrweise entgegen und ist bereits nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG durch das Erfordernis einer viertelstundenscharfen Messung der verbrauchten Abregelungsstrommengen ausgeschlossen.

Die weiteren gesetzlichen Vorgaben nach § 13k Abs. 3 S. 3 und S. 4 EnWG werden durch die Tenorziffern 1–4 sichergestellt, worauf bei den diesbezüglichen Erläuterungen eingegangen wird.

Es obliegt den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der durch sie zu bestimmenden Anforderungen an die Registrierung der berechtigten Teilnehmer (§ 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG), Vorgaben zum Nachweis und zur Überprüfung der durch diese Festlegung bestimmten Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs zu machen. Teilweise wird in dieser Festlegung auf in Betracht kommende Nachweismöglichkeiten aus Sicht der Bundesnetzagentur hingewiesen.

Die Regelung in § 13k Abs. 3 EnWG enthält keinen Katalog von Anforderungen oder Beispielen, wann von einer Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs auszugehen ist. § 13k Abs. 3 Satz 5 EnWG macht allerdings deutlich, dass für bestehende Lasten, die schon heute regelmäßig Strom an den Strommärkten beziehen, hohe Anforderungen besonders wichtig sind. Die Bundesnetzagentur hat dies umgesetzt, indem sie für die in dieser Festlegung in Ziffer 4 angesprochenen neuen Lasten (Segment 3), die in der Gesetzesbegründung² und den das Gesetzgebungsverfahren begleitenden bzw. initiierenden Gutachten³ unter dem Topos „investive Zusätzlichkeit“ geführt werden, weite Kriterien bestimmt hat. Demgegenüber sind in den Segmenten 1 und 2 Bestands- und Neuanlagen adressiert und eine „operative Zusätzlichkeit“ erforderlich, sodass für eine Sicherstellung der Zusätzlichkeit engere Kriterien notwendig sind. Da der Nachweis der Zusätzlichkeit in den Segmenten 1 und 2 durch die gewählten Kriterien erreicht werden kann, waren keine getrennten Kriterien nach Bestands- und Neuanlagen erforderlich. Der § 13k Abs. 3 S. 5 EnWG stellt in Bezug auf die Zusätzlichkeit von Bestandslasten keine weiteren Voraussetzungen auf, sondern betont die Wichtigkeit des Nachweises der Zusätzlichkeit.

5.1 Festlegungszweck

Nach § 13k Abs. 3 S. 3 i. V. m. Abs. 1 EnWG soll durch die Festlegung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last für die Registrierung zur Teilnahme an der Maßnahme nach § 13k EnWG zu erfüllen hat, sichergestellt werden, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (§ 3 Nr. 1 EEG) wegen strombedingter Engpässe verringert wird.

Die Regulierungsbehörde soll geeignete Kriterien festlegen, die eine „operative oder investive Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs sicherstellen“ (BT-Drs. 20/9187, S. 148). Durch die Festlegung soll zugleich erreicht werden, dass tatsächlich zusätzlicher Verbrauch angeregt wird und nicht lediglich eine Verlagerung der Strombeschaffung bestehender Stromverbraucher stattfindet (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 148 i. V. m. S. 147). Nur Stromverbrauch, der ohne eine

² BT-Drs. 20/9187, S. 146.

³ neon, consentec (2023, Juni). Versteigerung von Überschusstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/input-papier-versteigerung-ueberschussstrom-ag4-27062023.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 9.04.2024.

Zuteilung durch die Maßnahme nach § 13k EnWG nicht stattgefunden hätte, also tatsächlich zusätzlich ist, hat die angestrebte engpassentlastende Wirkung (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 146 f.). Eine Zuteilung von Strommengen an „Sowieso-Verbraucher“ würde zu Mitnahmeeffekten führen, die den Engpass nicht entlasten und die durch die entstehenden Kosten im Ergebnis nur die Netzentgelte erhöhen. Ebenso wie Mitnahmeeffekte sind Fehlanreize zu netzengpassverstärkendem Verhalten (insb. Increase-Decrease-Gaming) zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 147).

5.2 Zu Ziffer 1 des Tenors - allgemeine Voraussetzungen Zusätzlichkeit

Mit Ziffer 1 des Tenors werden für zuschaltbare Lasten **allgemeine Voraussetzungen** zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt, die kumulativ vorliegen müssen. Daneben muss eine zuschaltbare Last einem Segment unter Ziffer 2, Ziffer 3 oder Ziffer 4 des Tenors unterfallen und die hierfür vorgegebenen besonderen Voraussetzungen erfüllen.

Durch die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit auf bestimmte Segmente, also bestimmte Arten von Stromverbrauchern, wird die Teilnahme auf solche zuschaltbaren Lasten beschränkt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ansonsten keinen Strom in der Entlastungsregion verbraucht hätten. Hierdurch wird dem Kriterium der Zusätzlichkeit Rechnung getragen.

Die Registrierung der zuschaltbaren Lasten findet gemäß § 13k Abs. 1 S. 2, S. 3, Abs. 6 EnWG durch die Übertragungsnetzbetreiber oder gemäß einem entsprechenden Verfahren der Verteilnetzbetreiber nach § 13k Abs. 8 EnWG statt.

5.2.1 Tenorziffer 1 Buchstabe a)

Tenorziffer 1 Buchstabe a) gewährleistet die Steuerbarkeit der teilnehmenden Anlagen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für eine zusätzlich zuschaltbare Last.

Wenn der Anlagenbetreiber oder der Lieferant die Anlage technisch steuern können und der Lieferant dazu vertraglich berechtigt ist, können sie auf Preissignale des Strommarktes reagieren und den Verbrauch der zuschaltbaren Last drosseln oder steigern.

Für Aggregatoren ist kennzeichnend, dass sie flexible Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten bündeln. Sofern die Registrierung über einen Aggregator stattfindet, müssen die aggregierten Anlagen vom Aggregator technisch und rechtlich ansteuerbar sein. Bei Aggregatoren wird nicht auf die Möglichkeit der zuschaltbaren Last, selbst auf Marktsignale zu reagieren, abgestellt. Vielmehr findet durch die Steuerbarkeit eine Verlagerung der Preissensibilität der Last auf den Aggregator statt.

5.2.2 Tenorziffer 1 Buchstabe b)

Tenorziffer 1 Buchstabe b) stellt klar, dass der gesetzliche Ausschluss gemäß § 13k Abs. 3 S. 2 EnWG, wonach eine Teilnahme für Entlastungsanlagen ausgeschlossen ist, für die eine vertragliche Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen besteht, dauerhaft und uneingeschränkt gilt. Eine doppelte Teilnahmemöglichkeit widerspräche dem Kriterium der Zusätzlichkeit.

5.3 Zu Ziffer 2 des Tenors – Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Mit Ziffer 2 des Tenors werden für zuschaltbare Lasten im **Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“** die besonderen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt. Diese besonderen Voraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 des Tenors kumulativ zu erfüllen.

5.3.1 Spezifizierung des Segments 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Das Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“ erfasst sowohl Bestands- als auch Neuanlagen.

Unter das Segment 1 fallen zuschaltbare Lasten, die technisch in der Lage sind, im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung zu ersetzen. Die Ersetzung erfasst für die Dauer des Betriebs neben der Ausschaltung der fossilen Wärmeerzeugung auch deren Drosselung. Hierfür kommen eine Vielzahl von Anlagen in Frage.

Beispielsweise kommen für das Segment 1 bei KWK-Anlagen angebrachte elektrisch betriebene Tauchsieder („Heizstäbe“) in Frage, die in der Lage sind, durch eine strombasierte Wär-

meerzeugung die sonst stattfindende fossilbasierte Wärmezeugung durch die KWK-Anlage ganz oder teilweise operativ zu ersetzen. Bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen kommen auch elektrische Wärmezeuger in Frage, die gemäß § 7b KWKG gefördert wurden oder werden oder die über § 13 Abs. 6a EnWG errichtet und betrieben wurden und deren vertragliche Bindung ausgelaufen ist. Für Segment 1 kommen ebenfalls bei fossilen Heizungssystemen im Warmwasserspeicher eingebaute Heizstäbe, sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich, insbesondere auch als aggregierte Lasten in Frage. Weitere Beispiele, die bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen in das Segment 1 fallen können, sind bivalente Glasschmelzen, Trocknungsanlagen, Dampferzeugungsanlagen sowie Anlagen in der Lebensmittelindustrie (etwa bei gasbefeuerten Großbacköfen, die bivalent auf einen Strombetrieb umstellen können).

Eine im Verfahren nach § 13k EnWG eingesetzte zuschaltbare Last des Segments 1, die die Voraussetzungen nach den Tenorziffern 1 und 2 erfüllt, trägt auch zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem bei (§ 13k Abs. 3 S. 4 EnWG), da sie fossile Wärmezeugung ersetzt und durch den zusätzlichen Stromverbrauch zu einer engpassentlastenden Wirkung beiträgt.

5.3.2 Besondere Voraussetzungen der Zusätzlichkeit im Segment 1

5.3.2.1 Tenorziffer 2 Buchstabe a)

Das Kriterium nach Tenorziffer 2 Buchstabe a) gewährleistet, dass die Maßnahme nach §13k EnWG tatsächlich operativ zusätzlichen Stromverbrauch anreizt. Nur mit zusätzlichem Stromverbrauch kann sichergestellt werden, dass eine engpassentlastende Wirkung eintritt. Anlagen, die operativ auch ohne die Zuteilung einer Abregelungsstrommenge marktbasierend liefern, sind Sowieso-Verbraucher und keine zusätzlich zuschaltbaren Lasten.

Da das Segment 1 nur Anlagen erfasst, die technisch in der Lage sind, im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmezeugung durch eine strombasierte Wärmezeugung zu ersetzen, setzt dies voraus, dass dem Betreiber am Standort beide Möglichkeiten zur Wärmezeugung zur Verfügung stehen und er die Wärmezeugung normalerweise fossil bewirkt. Die zusätzlich vorhandene Möglichkeit zur strombasierten Wärmezeugung ist in derartigen Fällen bei-

spielsweise vorhanden, um im Falle eines technischen Defekts oder während Wartungsarbeiten an der fossilen Anlage ununterbrochen die Wärmeerzeugung zu gewährleisten. Solche ersatzweise vorhandenen elektrischen Wärmeerzeuger werden in Betrieben zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs eingesetzt und sind teilweise auch zur Gewährleistung der Vertragserfüllung gegenüber Dritten vorhanden. Im Regelfall laufen die strombasierten Wärmeerzeuger bei der heutigen Marktlage nicht, weil die fossile Wärmeerzeugung preiswerter ist. Daher erfüllen derartige strombasierte, ersatzweise vorhandene Anlagen die Voraussetzungen des Segmentes 1; denn bei diesen bewirkt die strombasierte Wärmeerzeugung einen operativ zusätzlichen Stromverbrauch, den es ohne eine Zuteilung nach § 13k EnWG nicht geben würde.

Der zur Gewährleistung eines operativ zusätzlichen Verbrauchs in Abgrenzung zu einem So-wieso-Verbrauch bestimmte Zeitraum von einem Monat vor der Registrierung der Teilnehmer, zu dem die – ersatzweise vorhandene – Anlage nicht strombasiert gelaufen sein darf, stellt sicher, dass der Stromverbrauch tatsächlich zusätzlich ist, und Anlagen, die bereits bei Marktpreisen wirtschaftlich eingesetzt werden, nicht zusätzlich bezuschusst werden. Der Zeitraum von einem Monat wurde gewählt, weil die Registrierung zu der Maßnahme monatlich möglich ist (§ 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz EnWG) und dies auch in der Sache als ein passender Zeitraum zur Sicherstellung der operativen Zusätzlichkeit angesehen wird. Einerseits ist der Zeitraum lang genug, um die Zusätzlichkeit ausreichend belastbar zu belegen. Andererseits führt ein Einsatz der Anlage als Ersatzwärmeversorgung im Falle eines Defekts oder einer Wartung der fossilen Wärmeerzeugung nicht zu einem längeren Ausschluss. In § 13 Abs. 6b S. 4 Nr. 1 EnWG a. F. (BGBl. 2022 I S. 1214) war noch ein Zeitraum von zwölf Monaten ohne Strombezug am Strommarkt vorgesehen, in der Norm hieß es:

„Teilnahmeberechtigt an Ausschreibungen nach Satz 1 sind zuschaltbare Lasten, sofern [Nr. 1] für die angebotene Abnahmeleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn und innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums kein Strombezug an Strommärkten erfolgt,“

Die Bundesnetzagentur erachtet einen Zeitraum von zwölf Monaten ohne Strombezug am Strommarkt als zu lang, da schon ein einziger marktlicher Einsatz im Jahr eine langfristige Sperre nach sich gezogen hätte.

Die Rückausnahme, dass die Erbringung von negativer Regelarbeit insofern unschädlich ist, ist sinnvoll, da sich die Preise auf den Regelenenergiemärkten deutlich von den Preisen am

Day-Ahead-Markt unterscheiden. Die Erbringung von negativer Regelarbeit ist daher gerade kein Indiz dafür, dass der Einsatz der Anlage zu den Preisen am Day-Ahead-Markt betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und es daher an der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs fehlt. Hinzu kommt, dass durch die Rückausnahme eine Schwächung der Liquidität auf den Regelenenergiemärkten vermieden wird.

Nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz EnWG muss die Registrierung zum ersten Tag eines jeden Monats für eine Teilnahme an der Maßnahme im Folgemonat bei Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich sein. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe erfolgt durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 13k Abs. 6 EnWG). Durch das Kriterium nach Tenorziffer 2 Buchstabe a) ergibt sich beispielsweise folgende Zeitschiene: Bei einer erstmaligen Registrierung zum 1. November 2024 für eine Teilnahme an der Maßnahme im Dezember 2024 darf die Anlage im Oktober 2024 keine Betriebsstunden außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG, mit Ausnahme der Erbringung negativer Regelarbeit, gelaufen sein.

Ab dem Vormonat des zweiten Erbringungsmonats führt der Ausschluss von Anlagen, die bereits Strom vom Strommarkt ohne 13k-Zuteilung beziehen und verbrauchen, nach der zuvor genannten Zeitschiene dazu, dass bei der Registrierung beispielweise im November 2024 als Vormonat auf den Oktober 2024 abgestellt wird und der Erbringungszeitraum ab dem 1. Dezember 2024 beginnt. Der zweite Erbringungsmonat wäre der 1. Januar 2025, so dass als Vormonat auf den 1. Dezember 2024 abgestellt wird. Es wird damit vermieden, dass während des Registrierungsprozesses zwei Monate (Oktober 2024 und November 2024) von Tenorziffer 2 a) erfasst wären.

Mit der Formulierung „in keiner Betriebsstunde außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG Strom verbraucht haben“, ist gemeint, dass die teilnehmende Anlage nicht ohne eine Zuteilung einer Abregelungsstrommenge der Übertragungsnetzbetreiber durch am Strommarkt beschaffte Strommengen oder einen Stromeigenverbrauch in Betrieb gewesen sein darf.

5.3.2.2 Tenorziffer 2 Buchstabe b)

Nach Tenorziffer 2 Buchstabe b) handelt es sich um dasselbe Wärmesystem, wenn mehrere Anlagen Wärme in das gleiche System (z. B. Fern- oder Nahwärmenetz) am Standort der Anlage einspeisen. Was ein verbundenes Unternehmen ist, ergibt sich aus II. der Festlegung.

Im Sinne dieser Tenorziffer soll vermieden werden, dass zwischen mehreren elektrischen Wärmeerzeugern des gleichen Wärmesystems eine bloße Verschiebung von Stromverbräuchen ohne zusätzlichen Verbrauch stattfindet. Daher wird für dieses Segment vorgegeben, dass alle elektrischen Wärmeerzeuger, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnehmen müssen. Eine Ausnahme besteht, wenn zu dem Wärmesystem Anlagen zählen, die nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebunden sind.

Ohne diese Vorgabe würde ein Betrieb von zuschaltbaren Lasten, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, die Verschiebung von Lasten ermöglichen, die nicht teilgenommen haben, aber teilnahmeberechtigt wären, hin zu teilnehmenden Lasten. Dann wäre keine Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs sichergestellt.

5.4 Zu Ziffer 3 des Tenors – Segment 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“

Mit Ziffer 3 des Tenors wird für Anlagen des **Segments 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“** die Möglichkeit der Teilnahme an der Maßnahme nach § 13k EnWG eröffnet und zugleich werden die besonderen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt. Diese besonderen Voraussetzungen, sind neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 des Tenors zu erfüllen.

Im Grunde findet bei Speichern kein zusätzlicher Stromverbrauch statt, sondern vor allem eine Verschiebung des Stromverbrauchs in andere Zeiten. Denn es gehört zum Kern des Geschäftsmodells von Speichern, Strom zu Zeiten niedriger Preise zu kaufen und zu Zeiten hoher Preise zu verkaufen. Außerdem unterliegen Speicher bereits ausdrücklich der Verpflichtung nach § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG, auf Aufforderung des Netzbetreibers Stromerzeugung oder Strombezug anzupassen. Daher wäre es gut vertretbar gewesen, Speicher aus einem System, in dem auf mittlere Sicht eine wettbewerbliche Bestimmung der Preise für die dabei entstehenden Stromkosten erfolgen soll, gänzlich auszuschließen.

Die Bundesnetzagentur hat sich gleichwohl zur Aufnahme der Speicher in ein Segment zusätzlichen Stromverbrauchs entschlossen. Speicher sind auf Grund ihrer technischen Eigenschaften grundsätzlich geeignet, Strom in Engpasszeiten zu verbrauchen und in engpassfreien Zeiten zu erzeugen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Speichern ein zusätzlicher Stromverbrauch sichergestellt wird. Diesen Zielen dienen die besonderen Anforderungen, die gemäß Ziffer 3 des Tenors für das Segment 2 gelten.

Das Segment 2 beschränkt sich auf netzgekoppelte Speicher (siehe Anlagenbegriff unter II. der Festlegung). Bei nicht netzgekoppelten Speichern werden im Speicher erzeugte Strommengen ganz oder teilweise für den Verbrauch hinter der Entnahmestelle verwendet. Gemäß § 13k Abs. 6 Nr. 3 EnWG ist sicherzustellen, dass die Netzentnahmen für den Verbrauch der zuschaltbaren Lasten über eine eigene Entnahmestelle bilanziert werden, über die keine andere Last versorgt wird. Bei Speichern, die nicht netzgekoppelt, sondern auch an einen Verbraucher (meist industrieller oder gewerblicher Art) angeschlossen sind, wird aber eine andere Last versorgt, sodass eine Teilnahme von nicht netzgekoppelten Stromspeichern ausgeschlossen ist. Das ist auch unter dem Aspekt der Engpassentlastung eine richtige und wichtige Weichenstellung. Wenn Speicher zugelassen wären, die in Engpasssituationen den parallel angeschlossenen Verbraucher versorgen, würden deren Stromnachfragen und deren Bezugslasten aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entfallen. Im Ergebnis fände nur ein Abtausch zwischen den Lasten statt. Für die Engpassentlastung wäre nichts gewonnen. Es läge ein reiner Mitnahmeeffekt vor. An diesem Befund würde auch eine eigenständige messtechnische Erfassung des Speichers und der mitangeschlossenen Last nichts ändern.

5.4.1 Tenorziffer 3 Buchstabe a)

Nach Tenorziffer 3 Buchstabe a) darf der netzgekoppelte Stromspeicher während des durch die Übertragungsnetzbetreiber prognostizierten Engpasses inklusive eines von ihnen bemessenen zeitlichen Sicherheitszuschlags keinen Strom erzeugen (temporäres Erzeugungsverbot).

Die Anlagen unterliegen einem durchgehenden Erzeugungsverbot während des prognostizierten Engpasszeitraums (auch Entlastungszeitfenster genannt). Zusätzlich bemessen die Übertragungsnetzbetreiber einen ausreichenden zeitlichen Sicherheitszuschlag (Puffer), der etwaige Unsicherheiten hinsichtlich des prognostizierten Engpasszeitraums ausgleicht und um den sich das Erzeugungsverbot verlängert. Engpassverstärkende Effekte lassen sich durch ein solches Erzeugungsverbot vermeiden.

Ohne das Erzeugungsverbot könnte ein teilnehmender Speicher zu Beginn der Engpasszeit vergünstigten Strom zum Einspeichern verbrauchen (Engpassentlastung) und anschließend

– noch während der Engpasszeit – erzeugen und zu ggf. höheren Preisen verkaufen (Engpassverstärkung). Angesichts der kurzen Lade- und Entladezyklen von Batteriespeichern kann diese Option bei mehrstündigen Engpässen sogar mehrmals nacheinander auftreten. Mit einer Speicherteilnahme ohne Erzeugungsverbot würde den Speichern eine Arbitrageoption zwischen 13k-Strom und Marktpreisen eröffnet, die regelmäßig zu einer Engpassverstärkung, jedenfalls nicht zu einer Engpassentlastung führen würde.

Maßgeblich für die Bestimmung des Engpasszeitraums ist nicht die Zuteilung von Strommengen nach § 13k EnWG, da die Übertragungsnetzbetreiber für die Teilnahme an § 13k EnWG nur die Zeiten heranziehen, bei denen sie mit großer Sicherheit einen Engpass erwarten. Stattdessen ist es Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber, einen Zeitraum zu identifizieren, in dem die Gefahr einer Engpassverstärkung durch die Einspeisung des Speichers besteht. Der Sicherheitszuschlag ist notwendig, um Prognoseungenauigkeiten abzufangen. Denn die Zeiten unmittelbar davor und danach tragen ebenfalls ein hohes Engpassrisiko und dürfen nicht durch ein engpassverstärkendes Verhalten teilnehmender Stromspeicher verschärft werden.

Bei netzgekoppelten Stromspeichern kann eine hinreichende Überprüfung des temporären Erzeugungsverbots durch die Übertragungsnetzbetreiber stattfinden. Dies begründet sich dadurch, dass netzgekoppelte Stromspeicher ausschließlich in das Netz einspeisen können und dies durch die Bilanzkreisabrechnung der jeweiligen Einspeisestelle nachvollzogen werden kann. Bei nicht netzgekoppelt betriebenen Stromspeichern kann eine Überprüfbarkeit nicht gewährleistet werden, da die Übertragungsnetzbetreiber nicht bilanziell nachverfolgen können, zu welchem Zeitpunkt der Stromspeicher Strom verbraucht und erzeugt. Es wäre demnach möglich, dass ein nicht netzgekoppelter Stromspeicher während eines Engpasszeitraums Strom erzeugt und damit engpassverstärkend wirkt.

5.4.2 Tenorziffer 3 Buchstabe b)

Durch das Kriterium nach Tenorziffer 3 Buchstabe b) sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, die eintreten, wenn eine Anlage teilnimmt, die ohnehin im Vormonat strombasiert gelaufen wäre (vgl. 5.3.2.1 der Festlegung).

Neben der Teilnahme an § 13k EnWG bleibt die Erbringung von positiver sowie negativer Regelarbeit als auch die Erbringung von Primärregelleistung im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat möglich. Eine gleichzeitige Teilnahme an der Maßnahme nach § 13k EnWG und die Erbringung von Regelarbeit oder Primärregelleistung ist allerdings nicht möglich. Der Zeitraum für den Ausschluss der Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung wird durch den Engpasszeitraum inklusive zeitlichen Sicherheitszuschlag bestimmt.

Die Rückausnahme, dass die Erbringung von positiver sowie negativer Regelarbeit als auch die Erbringung von Primärregelleistung insofern unschädlich ist, ist sinnvoll, da sich die Preise auf den Regelenergiemärkten deutlich von den Preisen am Day-Ahead-Markt unterscheiden. Bei Speichern ist die Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung kein Indiz dafür, dass der Einsatz der Anlage zu den Preisen am Day-Ahead-Markt betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und es daher an der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs fehlt. Hinzu kommt, dass durch die Rückausnahme eine Schwächung der Liquidität auf den Regelenergiemärkten vermieden wird.

5.4.3 Tenorziffer 3 Buchstabe c)

Nach Tenorziffer 3 Buchstabe c) darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt. Unter einem verbundenen Unternehmen ist ein solches entsprechend II. („verbundenes Unternehmen“) der Festlegung zu verstehen.

Gleichartig im Sinne dieser Festlegung ist eine Anlage, wenn sie die teilnehmende Anlage ganz oder teilweise substituieren kann.

Unter einer Teilnahme im Sinne dieser Tenorziffer ist die Erfüllung der Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13k Abs. 6 EnWG bzw. der Verteilnetzbetreiber nach § 13k Abs. 8 EnWG gemeint.

Durch das Kriterium nach Tenorziffer 3 Buchstabe c) soll sichergestellt werden, dass ein Betrieb gleichartiger zuschaltbarer Lasten in netztechnischer „Nähe“ (in derselben Entlastungs-

region) nicht eine bloße Verschiebung zwischen verschiedenen teilnahmeberechtigten Lasten ermöglicht. Eine bloße Verschiebung des Stromverbrauchs von einer Anlage zu einer anderen führt nicht zu einem zusätzlichen Stromverbrauch und hätte damit auch keinen engpassentlastenden Effekt. Es soll verhindert werden, dass eine Anlage engpassentlastend wirkt und gleichzeitig eine andere Anlage des Betreibers oder mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion Strom erzeugt und somit engpassverstärkend wirkt.

5.5 Zu Ziffer 4 des Tenors – Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Mit Ziffer 4 des Tenors werden für zuschaltbare Lasten im **Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“** die besonderen Voraussetzungen zur Sicherstellung einer investiven Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt. Diese besonderen Voraussetzungen, sind neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 des Tenors zu erfüllen.

5.5.1 Spezifizierung des Segments 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Elektrolyseure im Sinne dieser Festlegung sind solche, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wird und die eine installierte elektrische Nennleistung ab 100 kW aufweisen (**im Weiteren: Elektrolyseure**).

Wärmepumpen sind von Tenorziffer 3 erfasst, wenn sie eine installierte elektrische Nennleistung ab 100 kW aufweisen (**im Weiteren: Großwärmepumpen**).

Elektrolyseure und Großwärmepumpen sind technisch in ihrer Fahrweise flexibel. Die gesetzliche Anforderung einer flexiblen Fahrweise ist damit gewährleistet, § 13k Abs. 3 S. 4 EnWG. Wie vom Gesetzgeber bezweckt, trägt der Betrieb investiv zusätzlicher Lasten damit auch zukünftig zur Effizienz des Stromversorgungssystems bei (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 147).

Elektrolyseure und Großwärmepumpen tragen auch i. S. d. § 13k Abs. 3 S. 4 EnWG zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem bei. Es handelt sich um Schlüsseltechnologien im Rahmen der Energiewende, die daher auch als Sektorkopplungstechnologien eingeordnet werden kön-

nen⁴. Sektorkopplungstechnologien tragen zur Transformation des Energieversorgungssystems bei.⁵ Wichtigstes Ziel der Sektorkopplungstechnologien ist die Senkung der Treibhausgasemissionen durch Substitution fossiler Energieträger⁶. Hierzu tragen Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff bei, da sie fossilbasierte Verfahren zur Gewinnung von Wasserstoff ersetzen können. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft ist zur Verringerung des Einsatzes von fossilen Energieträgern ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Wärmepumpen können eine fossilbasierte Wärmeerzeugung strombasiert ersetzen.

Der durch eine investive Zusätzlichkeit bewirkte Anreiz zu Neu-Investitionen in diese beiden Technologien bringt auch zusätzliche Erfahrungen mit diesen Technologien in der Praxis und fördert deren Hochskalierung, was insgesamt zu einem zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beiträgt. Dies entspricht daher der gesetzlichen Vorgabe (§ 13k Abs. 3 S. 4 EnWG) und den Zwecken des § 1 Abs. 1 EnWG.

Für investiv zusätzliche Elektrolyseure und Großwärmepumpen ist – anders als im Segment 1 und 2 – eine operative Zusätzlichkeit während des Betriebs der Anlage nicht erforderlich. Eine Unterscheidung zwischen operativ und investiv zusätzlichen Stromverbrauchern ist vom Gesetzgeber ausdrücklich angelegt (BT-Drs. 20/9187, S. 147).

Eine investive Zusätzlichkeit von Anlagen, die zur Transformation des Energieversorgungssystems beitragen, kann sich bei deren Neuansiedlung in einer Entlastungsregion durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Technologie und einen Anreiz zur systemdienlichen Standortwahl ergeben.⁷

⁴Wietschel, Martin et al. (2018): Sektorkopplung: Definition, Chancen und Herausforderungen, Working Paper Sustainability and Innovation, No. S01/2018, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Tabelle 2-1 sowie Ziffer 2.5; <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/0e961d8c-5848-4e69-9d13-ceaf7ee113d2/content>, abgerufen am 9.04.2024.

⁵ BT-Drs. 20/9187, S. 148.

⁶ Wietschel, Martin et al. (2018): Sektorkopplung: Definition, Chancen und Herausforderungen, Working Paper Sustainability and Innovation, No. S01/2018, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Karlsruhe, Ziffer 2.5; <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/0e961d8c-5848-4e69-9d13-ceaf7ee113d2/content>, abgerufen am 9.04.2024.

⁷ Vgl. neon, consentec (2023, Juni). Versteigerung von Überschussstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure, S. 4 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/inputpapier-versteigerung-ueberschussstrom-ag4-27062023.pdf?blob=publicationFile&v=6>, abgerufen am 9.04.2024.

In einem Gutachten, das zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs erstellt wurde, wird die investive Zusätzlichkeit nur unter Einschränkungen bejaht. Dort heißt es

„investive Zusätzlichkeit ist dann gegeben, wenn die Investition in eine Verbrauchsanlage ursächlich auf das Instrument zurückzuführen ist und damit erst die Voraussetzungen für Stromverbrauch geschaffen wurden⁸.“

Ein substantieller Nachweis der Ursächlichkeit ist aber in der Praxis nicht zu führen. Der Ursächlichkeitsgedanke passt auch nicht zu dem vom Gesetzgeber vorgesehenen in der Vergangenheit liegenden Stichtag 29.12.2023, ab dem Projekte als „neu“ gelten. Bei der Annahme von üblichen Projektlaufzeiten müssen all diese Projekte weit vor Konkretisierung des Instruments begonnen worden sein. Eine Ursächlichkeit wäre damit faktisch allen Projekten, die noch in 2024 und mindestens zur Jahresmitte 2025 fertiggestellt werden, abzusprechen. Damit würde die gesetzliche Wertung, dass Anlagen ab Jahresende 2023 als neu gelten faktisch unterlaufen und bei in der Realisierung befindlichen Anlagen ein erheblicher Verzögerungsanreiz gesetzt.

Diesem Ansatz wurde daher nicht gefolgt. Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur sind als investiv zusätzlich alle neuen Elektrolyseure und Großwärmepumpen zu betrachten, die eine bestimmte Größenordnung (100 kW) überschreiten.

Denn Elektrolyseure und Großwärmepumpen in dem Größenmaßstab mit einer installierten elektrischen Nennleistung ab 100 kW sind weit entfernt von einer flächendeckenden Verbreitung, sodass die Maßnahme nach § 13k EnWG in genereller Betrachtung als Anreiz für eine Neuansiedelung in einer Entlastungsregion angesehen werden kann. Sie kann darüber hinaus eine Beschleunigung des Ausbaus dieser (Groß-) Technologien bedingen. Vor diesem Hintergrund werden mit Tenorziffer 4 Elektrolyseure und Wärmepumpen erst ab einer installierten elektrischen Nennleistung von 100 kW erfasst, da diese Anlagengrößen noch nicht sehr verbreitet sind und daher für diese ein investiv zusätzlicher Anreizeffekt plausibel verwirklicht und erklärt werden kann.

Engpassentlastend sind Neuinvestitionen in Elektrolyseure und Großwärmepumpen nur in den Entlastungsregionen, da sie dort als erhebliche zusätzliche Stromverbraucher einen engpassentlastenden Effekt hätten.

⁸ Vgl. neon, consentec (2023, Juni). Versteigerung von Überschussstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure, S. 1, Fn. 1; vgl. auch S. 3 f. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/inputpapier-versteigerung-ueberschussstrom-ag4-27062023.pdf?blob=publicationFile&v=6>, abgerufen am 9.04.2024.

5.5.2 Besondere Voraussetzungen der investiven Zusätzlichkeit im Segment 3

5.5.2.1 Tenorziffer 4 Buchstabe a)

Nach Tenorziffer 4 Buchstabe a) muss es sich um eine nach dem 29.12.2023 in Betrieb genommene Anlage handeln (Neuanlage). In entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG gilt als Inbetriebnahme der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probebetrieb der Anlage.

Das Stichtagsdatum 29.12.2023 wurde der Regelung in § 13k Abs. 3 S. 5 EnWG entnommen. Aus der Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 13k EnWG, Anlagen, die am 29.12.2023 noch nicht bestanden, als Neuanlagen einstuft. Um eine praktikable Nachweisführung zu ermöglichen, wird zur Bestimmung des „Bestehens“ einer Anlage in entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG auf die Inbetriebnahme abgestellt. Als Inbetriebnahme gilt daher der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probebetrieb.

5.5.2.3 Tenorziffer 4 Buchstabe b)

Nach Tenorziffer 4 Buchstabe b) darf im Falle eines Elektrolyseurs keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt. Dieses Kriterium gilt im Segment 3 nur für Elektrolyseure und nicht für Großwärmepumpen. Im Übrigen wird zur Erläuterung auf 5.4.3 der Festlegung verwiesen.

5.5.2.4 Tenorziffer 4 Buchstabe c)

Nach Tenorziffer 4 Buchstabe c) müssen im Falle einer Großwärmepumpe alle Anlagen des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, teilnehmen, es sei denn, die Anlagen ist nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebunden.

Was ein verbundenes Unternehmen ist, ergibt sich aus II. („verbundenes Unternehmen“) der Festlegung. Im Übrigen wird zur Erläuterung auf 5.3.2.2 der Festlegung verwiesen.

IV. Durch die Segmente nicht erfasste Anlagen

Bei Anlagen außerhalb der durch diese Festlegung bestimmten Segmente hat die Bundesnetzagentur keine praktikablen und nicht zu umgehenden Kriterien ermitteln können, die einen Sowieso-Verbrauch von einem zusätzlichen Verbrauch unterscheidbar gemacht hätten. Die Festlegung kann nur Anlagen erfassen, bei denen eine Unterscheidbarkeit von zusätzlichem Verbrauch und Verbrauch der bei Annahme normalem, marktorientiertem Verhalten ohnehin eingetreten wäre, sicherzustellen ist.

Eine solche Unterscheidung beispielsweise durch Prognosetools oder durch Rückgriff auf frühere Verbrauchsprofile herzustellen, erscheint für den Bereich der operativen Zusätzlichkeit für andere Lasten praktisch nicht umsetzbar. Die Zuteilung der Entlastungsstrommengen erfolgt gemäß § 13k Abs. 2 S. 2 EnWG spätestens zwei Stunden vor Handelsschluss der vortägigen Auktion am Spotmarkt. So lässt sich keine verlässliche Annahme darüber treffen, welches Verbrauchsverhalten der Anlage sich ohne Zuteilung eingestellt hätte. Insbesondere ist ein Rückgriff auf frühere Verbrauchsprofile angesichts der zahlreichen Parameter, die für die Fahrweise einer Verbrauchsanlage maßgeblich sind und die zu einem Großteil außerhalb des Strommarktes verankert sind, nicht belastbar. So hängt beispielsweise der Grenzpreis einer Produktionsanlage stark von den Preisen von Rohstoffen, den Lagerkapazitäten und den Vermarktungsmöglichkeiten des Produkts ab. Diese betriebswirtschaftlichen Erwägungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber faktisch nicht überprüfbar, so dass Mitnahmeeffekte überwiegend wahrscheinlich sind.

Die Bundesnetzagentur konnte – bis auf den technischen Sonderfall der netzgekoppelten Speicher – auch eine Lastverschiebung nicht als zusätzlichen Stromverbrauch im Sinne des § 13k EnWG anerkennen. Dafür spricht schon die Duplizierung der Anforderungen in § 13k Abs. 1 und Abs. 3 EnWG, die von zusätzlich zuschaltbaren Lasten sprechen. Der Gesetzeswortlaut selbst stellt also nicht auf die Verschiebbarkeit ab, sondern auf Zusätzlichkeit und Zuschaltbarkeit.

Es mag im Sinne der Engpassentlastung auch Argumente für eine reine Verschiebung von Last geben, die aber dann über sehr lange Zeiträume erfolgen und sich am oberen Ende typischer Engpasszeiträume orientieren müsste, um zu vermeiden, dass der Stromverbrauch le-

diglich innerhalb von Engpasszeiträumen verschoben wird. Aber die denknötwendig mit einer Verschiebung verbundenen Phasen eines anschließenden Minderverbrauchs schließen es schon begrifflich aus, von einem zusätzlichen Stromverbrauch zu sprechen. Darüber hinaus ist auch insofern eine Abgrenzung des tatsächlich naheliegenden und geplanten Verbrauchsverhaltens von dem Verhalten, das nach Ergreifen der Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers dann als verschobene Last begünstigt wird, schlechterdings nicht möglich.

Eine Ausdehnung des die investive Zusätzlichkeit erfassenden Segments 3 über Elektrolyseure und die Großwärmepumpen hinaus war der Bundesnetzagentur nicht möglich. Damit wäre im Ergebnis jede neu angeschlossene Last in den Engpassregionen in den Genuss verbilligter Stromkosten gekommen. Das hätte zum einen den mit der Festlegung verbundenen Regelungsauftrag überschritten. Denn im Kern wäre dies auf eine Allokationssteuerung neuer Stromverbraucher hinausgelaufen und nicht auf zusätzliche Stromverbraucher, die in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beitragen. Kriterien, die jenseits der speziellen Verhältnisse bei Großwärmepumpen und Elektrolyseuren eine belastbare Abgrenzung eines allgemeinen Allokationsansatzes von der in § 13k EnWG zu fordern den Zusätzlichkeit des Verbrauchs, ermöglicht hätten, sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus liefe eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Segments 3 auf alle neuen Lasten letztlich darauf hinaus, die Wirkungen einer Teilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone jedenfalls teilweise vorwegzunehmen. Der zeitgleich mit § 13k EnWG eingeführte neue Absatz 2a in § 11 EnWG macht klar, dass dies grundsätzlich zu vermeiden ist und jedenfalls nicht über § 13k EnWG indirekt herbeiführt werden soll.

V. Ermessen

Der Erlass einer Festlegung steht nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur, sondern ist gesetzlich zum 1. Juli 2024 vorgegeben (§ 13k Abs. 3 S. 3 EnWG).

Ob der Bundesnetzagentur inhaltlich bei der Gestaltung der Festlegung ein Beurteilungsspielraum zukommt, kann offen bleiben.

§ 13k EnWG enthält zwar einige unbestimmte Rechtsbegriffe, das allein ist jedoch für die Annahme eines Beurteilungsspielraums nicht ausreichend. Verneint man den Beurteilungsspielraum müssten im Falle von Rechtstreitigkeiten die Gerichte die Frage der Zusätzlichkeit verbindlich durchentscheiden. Das ist in einem Rechtsstaat ein völlig normaler Vorgang.

Nimmt man im Rahmen des § 13k Abs. 3 EnWG einen Beurteilungsspielraum bei Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs an, hat die Bundesnetzagentur jedenfalls die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen und die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und sachgerechte Beurteilungsmaßstäbe angewandt. Angesichts der Frist von nur sechs Monaten, die der Gesetzgeber der Behörde für die Festlegung eingeräumt hat, dürfen hier die Maßstäbe nicht überspannt werden. Alle ersichtlich verfügbaren Informationen sind in die Abwägung eingeflossen. Die Bundesnetzagentur hat die aus den Informationsveranstaltungen mit interessierten Teilnehmern und Verteilnetzbetreibern gewonnenen Erkenntnisse genauso gewürdigt, wie Erkenntnisse aus zahlreichen Terminen mit den Übertragungsnetzbetreibern und dem BMWK.

Für Aggregatoren gibt es in § 13k Abs. 3 S. 6 EnWG eine Ermessensregelung, darin heißt es:

„Die Regulierungsbehörde kann für die über Aggregatoren teilnehmenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung vereinfachte Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festlegen“.

Bei den festgelegten Kriterien zur Bestimmung des zusätzlichen Stromverbrauchs einer Anlage ist kein Kriterium ersichtlich, welches nicht auch für Aggregatoren zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit, einer engpassentlastenden Wirkung oder der Vermeidung von Mitnahmeeffekten erforderlich ist. Noch mehr vereinfachende Kriterien für Aggregatoren, welche die Zwecke der Festlegung ebenfalls noch sicherstellen, sind nicht ersichtlich.

Ein gleich geeignetes milderes Mittel zur Feststellung der Zusätzlichkeit stand nicht zur Verfügung. Hätte die Bundesnetzagentur solche Mittel gesehen, hätte sie sich auch zunächst die Frage gestellt, ob eine solche Vereinfachung nicht allen potentiellen Akteuren zu Gute kommen sollte.

VI. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung

Die Bundesnetzagentur ist befugt, diese Festlegung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügt.

Ein Bedürfnis zur nachträglichen Änderung dieser Festlegung kann sich insbesondere aus gewonnenen Erkenntnissen während der nach dem Umsetzungskonzept der Übertragungsnetzbetreiber i. V. m. § 13k Abs. 2 S. 3 EnWG vorgesehenen zweijährigen Erprobungsphase ergeben. Während der Erprobungsphase ist mit den Erfahrungen aus der Praxis ein Abgleich möglich, ob eine Anpassung dieser Festlegung zur Erreichung der Ziele nach § 13k EnWG erforderlich ist, insbesondere vor dem Start der wettbewerblichen Ausschreibungen durch die Übertragungsnetzbetreiber am 1. Oktober 2026.

VII. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern und sonstigen Verpflichteten (vgl. 3.1 der Festlegung) erfolgt, nimmt die Bundesnetzagentur, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

VIII. Gebühren

Mangels Gebührentatbestand und aufgrund öffentlicher Bekanntmachung ergeht die Entscheidung gebührenfrei, §§ 91 Abs. 1 S. 1, S. 3 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -